

Satzung (Fassung vom 19.09.2010)

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen
"Dona Flor" - deutsch-brasilianischer Kulturverein e.V. "
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Aufgabe, Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Völkerverständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Brasilien sowie die Förderung der Entwicklungshilfe.
- 2.2. Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgabe,
 - 2.2.a. durch internationale Begegnungen den persönlichen Kontakt und den kulturellen Austausch zwischen beiden Ländern zu fördern,
 - 2.2.b. aus Brasilien Kommenden einen Einblick in die kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland zu geben,
 - 2.2.c. aus Deutschland Kommenden kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Verhältnisse in Brasilien näherzubringen,
 - 2.2.d. die Lebensbedingungen der notleidenden brasilianischen Bevölkerung durch soziale und kulturelle Projektförderung oder Projektunterstützung zu verbessern,
 - 2.2.e. soziale und kulturelle Projekte für Brasilianer und für mit Brasilien Verbundener in Freiburg und Umgebung zu entwickeln.

3. Mitglieder

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet
 - 3.4.a. durch jederzeit zulässige schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - 3.4.b. durch Ausschluss durch den Vorstand bei grober Pflichtverletzung nach vorheriger Anhörung des Mitglieds, oder
 - 3.4.c. durch Tod,
- 3.5. Die Mitgliedschaft wird ausgesetzt bei fehlendem Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrags.

4. Vorstand

- 4.1. Der Vorstand besteht aus einem/r 1. Vorsitzenden, einem/r Stellvertreter(in) und einem /r Kassierer(in), die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 4.2. Der Vorstand wird für je ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 4.3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung erstellen. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vertretung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 4.4. Der Vorstand, sowie jedes einzelne Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden.
- 4.5. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund zurücktreten.
- 4.6. Dem Vorstand muss mindestens ein deutscher und ein brasilianischer Staatsangehöriger angehören.
- 4.7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

5. Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins verlangt oder wenn ein Zehntel, aber mindestens zwölf der Vereinsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich beantragen.
- 5.2. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dieser hat allen Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- 5.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann durch schriftliche Vollmacht übertragen werden.

6. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

7. Geschäftsjahr, Mittel

- 7.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2. Die Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, öffentliche Fördermittel und Spenden aufgebracht.

8. Beiträge

Über Erhebung und jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

9. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese haben einen schriftlichen Bericht maximal drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres über die von ihnen vorgenommenen Überprüfungen der Rechnungsführung zu erstatten.

10. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kulturarbeit in Brasilien.

Anhang: Satzungsgeschichte

Datum Mitgliederversammlung	Satzungsänderung	Eintrag Amtsgericht
1988	Gründungssatzung	24.02.1988
1993	Neufassung	Ja, 15.10.1993
2004	§ 2 Aufgabe, Zweck § 10 Gemeinnützigkeit	07.11.2004
14.06.2009	§ 2.2 Aufgabe, Zweck § 3 Mitgliedschaft § 4.3 Vorstand Geschäftsordnung § 7.1 Geschäftsjahr	04.01.2010
19.09.2010	§ 2.3 streichen § 7.1 Geschäftsjahr ist Kalenderjahr § 7.3 streichen § 10 Gemeinnützigkeit Neuformulierung	